

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Tanja Irg – umweltkonzept
Schützenstraße 17– 88477 Schwendi /Kleinschafhausen

Gemeinde Herbertingen
Holzgasse 6
88518 Herbertingen

Diplom Biologin Tanja Irg
Telefon: 07353-75046-13
Mobil: 0176-24114165
E-Mail: kontakt@irg-umweltkonzept.de
Internet: www.irg-umweltkonzept.de
Steuernummer:54194/62605

Datum: 14.05.2020

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Bebauungsplan Pflegeheim Angerstraße

Untersuchungsmethodik:

Im Plangebiet wurde am 06.03.2020 eine Relevanzbegehung hinsichtlich der potentiellen und tatsächlichen Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten und anderen Tiergruppen vorgenommen. Auf Grund der Jahreszeit wird für die faunistische Bewertung des Plangebiets eine Einschätzung des Arteninventars auf Grund der Habitatstrukturen vorgenommen.

Auf Grund der Habitatausstattung - die Überplanung betrifft eine Weidefläche mit einzelnen Obstgehölzen- könnten hier (höhlenbrütende) Brutvögel in den Gehölzen vorkommen. Mittels Sichtkontrolle wurden die vorhandenen Gehölze auf Nester und Baumhöhlen untersucht.

Auf sonstige planungsrelevante Tierarten bzw. Habitatstrukturen wurden bei den Übersichtsbegehungen ebenfalls geachtet.

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Ergebnis:

Bei den Bäumen 1-10 handelte es sich um überalterte Obstgehölze. Die Obstgehölze sind in einem sehr schlechten Pflegezustand und sicherlich problematisch bezüglich der Verkehrssicherungspflicht.

Tabelle 1: Bäume im Plangebiet

Nr.	Art	BHD cm	Zustand	Bewertung
1	Birnbaum	30	Mit Totholzanteil	Mittlere ökologische Bedeutung auf Grund kleinerer Höhlungen und Totholzanteil Pflegezustand schlecht / Erhaltungszustand schlecht
2	Birnbaum	50	Mit Totholzanteil, abgebrochene Äste, kleine Faulhöhlungen	
3	Birnbaum	50	Mit Totholzanteil, abgebrochene Äste, kleine Faulhöhlungen	
4	Apfelbaum	40	Mit Totholzanteil	
5	Apfelbaum	35	Mit Totholzanteil	
6	Apfelbaum	35	Mit Totholzanteil	
7	Birnbaum	50	Mit Totholzanteil kleine Faulhöhlen	
8	Birnbaum	50	Mit Totholzanteil	
9	Birnbaum	50	Mit Totholzanteil	
10	Birnbaum	60	Mit Totholzanteil, Stammspalte, kleine Faulhöhlen (der Witterung ausgesetzt)	



Abbildung 1: Übersichtsplan, Gehölze im Geltungsbereich (Quelle Luftbild LUBW)

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten



Abbildung 2: Gehölze im nördlichen Geltungsbereich (Foto 06.03.2020)



Abbildung 3: südlicher Geltungsbereich (Foto 06.03.2020)

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Brutvögel

Auf Grundlage der Habitatstrukturen und unter Berücksichtigung der innerörtlichen Lage, Vorbelastung und regionalen Verhältnisse sind mindestens folgende 6 Arten für das Plangebiet als „potentiell vorkommend“ anzusehen (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des Plangebietes

		RL BW *1)	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	
1.	Amsel	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Pot. Brutvogel Sträucher
2.	Blaumeise	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Gehölze Pot. Brutvogel
3.	Grünfink	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Pot. Brutvogel
4.	Kohlmeise	*	bes. geschützt	Nahrungsgast Gehölze Pot. Brutvogel
5.	Rabenkrähe	*	bes. geschützt	Nahrungsgast, Weide, 06.03.2020
6.	Star	*	bes. geschützt	Potentieller Brutvogel Gehölze

*1) : Rote Liste Baden Württemberg (Stand 31.12.2004) LUBW: * = nicht gefährdet

Für o.g. Vogelarten sind im gesamten Geltungsbereich geeignete Strukturen vorhanden.

Fledermäuse:

Es liegen keine Hinweise auf Fledermausquartiere vor.

Das Plangebiet wird sicher von einigen Fledermausarten bei Jagdflügen frequentiert. Das Plangebiet stellt jedoch auf Grund seiner geringen Größe und Ausstattung kein essentielles Jagdgebiet dar.

Durch die geplante Bebauung kommt es nicht zur Beeinträchtigung von Leitlinien.

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Auswirkungen des Vorhabens auf die Vögel

Mögliche Fortpflanzungsstätte von höhlenbrütenden Vögeln befanden sich an mindestens 6 Obstbäumen (Totholzanteil, Alter und Stammdurchmesser geeignet). Um den Verlust der potentiellen Brut- und Ruheplätze (Baumhöhlen) zu gewährleisten, ist es notwendig, dass im Umfeld mindestens 8 Vogelnistkästen aufgehängt werden (Siehe Vermeidungsmaßnahmen).

Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (randliche Hecken Einzelgehölze) nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben).

Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Gehölzentfernung: Größere Sommerquartiere sowie Überwinterungsquartiere von Fledermäusen in den Gehölzen sind ausgeschlossen, Übertagungsquartiere von Einzeltieren können in den Sommermonaten jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Konflikte mit dem Tötungsverbot (§44, 1, 1) und dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lassen sich dadurch vermeiden, dass die erforderlichen Eingriffe in den Gehölzbestand (Sträucher und Einzelgehölze) nur im Winterhalbjahr durchgeführt werden (wie ohnehin nach §19 BNatSchG vorgeschrieben (Siehe Vermeidungsmaßnahmen)).

Vermeidungsmaßnahmen:

Rodung bzw. Entnahme von Gehölzen

Für die im Eingriffsbereich potenziell vorkommenden Vogelarten sind Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG bei Durchführung bauzeitlicher Vermeidungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Als Vermeidungsmaßnahme sind die Zeiten für die Rodung bzw. Entnahme von Gehölzen unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten nach den Regelungen des § 39 BNatSchG auf Oktober bis Februar zu beschränken.

Anbringung von 8 Vogelkästen

Als Ersatz für die 10 entfallenden Obstbäume werden mindestens 8 geeignete Nistkästen für höhlenbewohnende Vogelarten im räumlichen Bezug angebracht

Hierfür eignet sich der Baumbestand ca. 100m südöstlich des Geltungsbereichs im Bereich des Rathauses Herbertingen.

Um möglichst vielen höhlenbrütenden Vogelarten eine Brut zu ermöglichen müssen die Nisthilfen mit unterschiedlichen Einflugsöffnungen versehen sein.

Tanja Irg - umweltkonzept

- Artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Ökologische Baubegleitung
- Fledermausgutachten

Je 4 x 45 mm Durchmesser Einflugloch (Starenhöhle)

Je 4 x 32 mm Durchmesser Einflugloch (Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise,
Gartenrotschwanz, Kleiber, Halsband- und

Trauerschnäpper, Feld- und Haussperling, Fledermäuse)

Aufhängung 1,80 – 3 m Höhe, Kastenabstand ca. 10 m, möglichst in benachbartem Altbestand, 1 x jährlich Reinigung im Herbst.

Pflanzgebot für Bäume

Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ist ein hochstämmiger Laubbaum, 2. Ordnung in der Mindestqualität 3 mal verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (Pflanzenliste siehe Textteil zum Bebauungsplan).